



THURGAUISCHER BAUMEISTER-VERBAND

Thomas-Bornhauser-Strasse 23a
8570 Weinfelden

Telefon 071 622 36 22
E-Mail info@bvtg.ch

CH45 0078 4232 0000 4460 9
CHE-105.777.496 MWST

Mitgliedschaft Thurgauischer Baumeister- Verband und Mitgliederbeiträge ab 2020

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Es freut uns, dass Sie Interesse bekunden beim Thurgauischen Baumeister-Verband Mitglied zu werden.

Als Mitglied profitieren Sie von vielen Dienstleistungen rund um das Bauhauptgewerbe, von Mustervorlagen, Informationen bis hin zu dezentralen Weiterbildungen. Nachfolgend haben wir einige Punkte zusammengefasst.

Ein Mitglied des Thurgauischen Baumeister-Verbandes ist auch automatisch Mitglied des Schweizerischen Baumeisterverbandes.

Der Antrag um Aufnahme wird über die jeweilige Ortsgruppe gestellt. Der Präsident der Ortsgruppe nimmt gerne Kontakt mit Ihnen auf.

Wir,

- ... vertreten das Bauhauptgewerbe im Kanton Thurgau
- ... pflegen den Kontakt zu Mitgliedern und Behörden
- ... organisieren die Aus- und Weiterbildung
- ... unterstützen unsere Mitglieder mit einem grossen Dienstleistungsangebot in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Baumeisterverband.
- ... vertreten die überbetrieblichen Interessen unserer Mitglieder in Gemeinde, Kanton, Staat, Wirtschaft und Öffentlichkeit.
- ... setzen uns ein für faire Marktbedingungen.
- ... setzen uns ein für die Wahrung der allgemeinen Interessen des gewerblichen Mittelstandes.
- ... setzen uns ein für die Förderung der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Nachwuchses und Betreuung der Lehrlingsausbildung.
- ... verfügen über eigene Sozialversicherungs-Institutionen



Organisation

- Thurgauischer Baumeister-Verband mit ca. 130 Mitgliedern
- Kantonalvorstand
- Geschäftsstelle
- 5 Ortsgruppen
- V.T.S. (Vereinigung Thurgauischer Strassenbauunternehmungen)

Auszug aus den Statuten des TBV

MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliedschaft

6.1 Als Mitglieder können dem TBV Firmen des Bauhauptgewerbes angehören, die im Kanton Thurgau ansässig sind.

Art. 6.2. Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft beim TBV müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Art. 6.2.1. Die Firma muss im Handelsregister eingetragen sein und sich über eine einwandfreie Abrechnung der Sozialabgaben sowie seriöse Geschäftstätigkeit ausweisen können.

Art. 6.2.2. Ein Mitglied der Geschäftsleitung muss als Fachmann anerkannt sein. Diese Anerkennung wird ausgesprochen bei:

- a) Anerkannter Diplomabschluss als Baumeister, Maurermeister oder Bauführer oder*
- b) Nach 5-jähriger Praxis als anerkannter Geschäftsführer.*

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 7.1. Das schriftliche Gesuch um Aufnahme in den TBV ist jederzeit möglich und in der Regel über die zuständige Ortsgruppe zu richten. Der Kantonalverband entscheidet nach Anhörung der Ortsgruppe.

Art. 7.2. Mitgliedschaft SBV

Bedingung für eine Mitgliedschaft im TBV ist die Mitgliedschaft beim SBV.

Art. 7.3. Privileg des Geschäftsnachfolgers

Der Geschäftsnachfolger eines Mitgliedes tritt vorsorglich in die Rechte und Pflichten desselben ein. Bewirbt er sich innert sechs Monaten nach Übernahme des Geschäftes um die Aufnahme in den TBV und wird dem Gesuch entsprochen, erleidet die Mitgliedschaft keinen Unterbruch. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Privileg des Geschäftsnachfolgers.

Mitgliederbeitrag SBV

2.3‰ des SUVA-pflichtigen Lohnes

Rabattierung der Lohnsummenstufen 10% linear

Mitgliederbeitrag TBV

3.0‰ des SUVA-pflichtigen Lohnes

Lehrlingsausbildungsbeitrag

1.0‰ des SUVA-pflichtigen Lohnes

Rabatt bei Lohnsummen von:

3'000'001 bis 4 Mio	20%
4'000'001 bis 6 Mio	40%
6'000'001 bis 9 Mio	50%
ab 9'000'001	60%

